



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 03.07.2014

Gebühren und Beiträge der bayerischen Kammern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie setzen sich die Gebühren für die Abnahme der Abschlussprüfung für Auszubildende bei den Handwerkskammern (HWK) und Industrie- und Handelskammern (IHK) in Bayern zusammen?
 - a) Gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen HWKn und IHKn (wenn ja, bitte einzeln auflisten)? Wie kommt es zu den unterschiedlichen Gebühren?
 - b) Gibt es Unterschiede bei den Gebühren zwischen den einzelnen Ausbildungsberufen? Wenn ja, warum, und wie hoch ist die Spanne zwischen günstigster und teuerster?
2. Wie haben sich die Gebühren durchschnittlich in den letzten 10 Jahren entwickelt (bitte einzeln auflisten nach jeweiligen HWKn und IHKn und Jahr)?
3. Wie hat sich die Zahl der Auszubildenden bei den einzelnen HWKn und IHKn in den letzten 10 Jahren entwickelt (bitte jedes Jahr gesondert auflisten)?
4. Welche waren jeweils die 10 Ausbildungsberufe mit den meisten Auszubildenden (bitte jede HWK und IHK einzeln auflisten)?
5. Wie hoch sind die Kammerbeiträge, die die Unternehmen durchschnittlich pro Jahr zahlen müssen?
 - a) Bei welchen Kammern müssen die höchsten, bei welchen die niedrigsten Beiträge entrichtet werden?
 - b) Wie haben sich die Beiträge durchschnittlich in den letzten 10 Jahren entwickelt (bitte jede HWK und IHK und Jahr einzeln auflisten)?
6. Bis zu welchem Umsatz sind die Unternehmen von den Kammerbeiträgen befreit (bitte jede HWK und IHK einzeln auflisten)?
 - a) Um wie viele Unternehmen handelt es sich dabei absolut und prozentual (bitte jede HWK und IHK einzeln auflisten)?
7. Wie setzen sich die Beiträge zusammen und welche Grundlage liegt der Beitragsbemessung zugrunde?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**
vom 04.09.2014

1. Wie setzen sich die Gebühren für die Abnahme der Abschlussprüfung für Auszubildende bei den Handwerkskammern (HWK) und Industrie- und Handelskammern (IHK) in Bayern zusammen?

Die Abschlussprüfung ist für den Lehrling bzw. Auszubildenden gebührenfrei (vgl. § 31 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO), § 37 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Vom Ausbildungsbetrieb können Gebühren für die Abnahme der Abschlussprüfung erhoben werden (vgl. § 113 Abs. 4 HwO, § 3 Abs. 6 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer (IHKG)). Für die Gebührenerhebung gilt das Kostendeckungsprinzip. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung zu regeln, die von der Vollversammlung der jeweiligen Kammer (HWK bzw. IHK) zu beschließen ist und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

HWK:

Die Gebührenordnung enthält einen Gebührenrahmen, um flexibel auf notwendige Gebührenanpassungen reagieren zu können. Innerhalb dieses Gebührenrahmens werden die Gebühren für die jeweilige Ausbildungsprüfung erhoben. Die Gebühren setzen sich dabei aus den Kosten für die Entschädigung der Prüfer, Raumkosten, laufenden Kosten für Einrichtung und Material sowie anteiligen Verwaltungsausgaben für das Prüfungswesen zusammen.

IHK:

Die bayerischen IHKn haben sich im Jahr 2005 darauf verständigt, eine möglichst bayereinheitliche aufwandsdifferenzierte Gebührenordnung einzuführen. Dabei gilt der Grundsatz, dass nur ein Teil der tatsächlichen Kosten (u. a. Raummieten, Aufgabenerstellung, Prüferentschädigung) über Gebühren abgedeckt wird, ein anderer Teil wird über den allgemeinen IHK-Haushalt abgedeckt (Zielgröße 50/50). Damit werden sowohl dem direkten, individuellen Nutzen des Ausbildungsbetriebes wie auch der gesellschaftspolitischen Aufgabe der Qualifizierung des Fachkräftenachwuchses Rechnung getragen.

Diese aufwandsdifferenzierte Gebührenordnung gliedert sich in drei Bereiche: Die Eintragung des Ausbildungsvertrages, mit der die anteiligen Aufwendungen für die Eigenschaftsfeststellung, die Bildungsberatung, die Prüfung der Ausbildungsverträge und die Betreuung des Auszubildendenverhältnisses anteilig abgegolten werden. Der zweite Bereich der Gebühren betrifft Teil 1 der Abschlussprüfung bzw. Zwischenprüfung, der dritte Bereich betrifft Teil 2 der Abschlussprüfung bzw. Zwischenprüfung. Im zweiten und dritten Bereich variiert die Höhe der Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der für jeden Ausbildungsberuf

in den Ausbildungsordnungen gesondert und unterschiedlich festgelegten Prüfungen. Bei jeder Neuordnung von Ausbildungsberufen bzw. der Einführung neuer Ausbildungsberufe werden die zu erwartenden Kosten durch die IHKn ermittelt und entsprechend festgelegt.

a) Gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen HWKn und IHKn (wenn ja, bitte einzeln auflisten)? Wie kommt es zu den unterschiedlichen Gebühren?

Es gibt Unterschiede zwischen den einzelnen Kammern, die aus unterschiedlichen Kostenstrukturen (Raumkosten, Anfahrtswege der Prüfer, usw.) und verschiedenen Beschlüssen des jeweiligen Ehrenamts (Vollversammlung) zur Gebührenpolitik resultieren. Bei der Gebührenerhebung steht den Kammern aufgrund ihrer gesetzlichen Ermächtigung ein Entscheidungsspielraum zu.

Die Gebührenordnungen mit den Prüfungsgebühren der einzelnen Kammern werden in Anlage 1 a HWK und 1 b IHK dargestellt.

HWK:

Die Gebührenordnungen der Handwerkskammern enthalten jeweils zwei separate Gebührenrahmen. Einen für die klassische Gesellenprüfung, bei der nur eine Gebühr anfällt, und einen für die Gesellenprüfung in der sog. „gestreckten Form¹“, bei der zwei Gebühren (eine Gebühr für Teil I und eine Gebühr für Teil II der Prüfung) anfallen. Für die Abnahme der Gesellenprüfung fällt somit entweder allein die Gesellenprüfungsgebühr oder die beiden Gebühren für Teil I und Teil II der „gestreckten Prüfung“ an.

¹) Bevor das Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 in Kraft getreten ist, gab es in Deutschland lediglich die klassische Prüfungsstruktur zum Abschluss einer Berufsausbildung (Zwischenprüfung, Abschluss- bzw. Gesellenprüfung). Seitdem wurde jedoch in einigen Ausbildungsberufen die sogenannte „gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung“ als Regelungsoption im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (Gesetz zur Ordnung des Handwerks, HwO) verankert.

IHK:

Die Zuordnung der einzelnen Berufe in die Gebührentabelle der IHKn gemäß dem jeweiligen, in der Ausbildungsordnung festgelegten Prüfungsformen und -aufwand erfolgt gemeinsam durch alle bayerischen IHKn. Bei den meisten bayerischen IHKn wird diese Gebührenordnung dann entsprechend umgesetzt. Einzelne bayerische IHKn weichen hiervon aufgrund von Vollversammlungsbeschlüssen nur in der Gebührenhöhe, nicht aber in der Struktur ab. Beispielsweise erhebt die IHK Bayreuth eine Eintragungsgebühr von nur 10 € anstatt der ansonsten vorgesehenen 60 €.

b) Gibt es Unterschiede bei den Gebühren zwischen den einzelnen Ausbildungsberufen? Wenn ja, warum, und wie hoch ist die Spanne zwischen günstigster und teuerster?

Es gibt Unterschiede in der Gebührenhöhe zwischen den einzelnen Ausbildungsberufen. Dies liegt darin begründet, dass die Höhe der Gebühren auf den Kosten für die Abnahme der jeweiligen Prüfung beruht. Diese können je nach Prüfungsaufwand, der sich aus den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungsordnung ergibt, sehr unterschiedlich sein (z. B. Unterschied zwischen kaufmännischen und technischen Berufen).

Die Inhalte der Ausbildungsordnungen und damit auch die Prüfungsanforderungen sowie Regelungen und Vorgaben für die Abnahme der Prüfungen unterscheiden sich zum Teil erheblich im Hinblick auf das Zeitmaß der Prüfungen in den jeweiligen Prüfungsbereichen, den Prüfungsumfang (z. B. Fachgespräch situativ/integrativ), die Anzahl der Prüfungstage, die Prüfungsart (klassische Prüfung oder „gestreckte Prüfung“), den Maschinen-/Geräteaufwand, den Materialaufwand sowie den Dokumentationsaufwand.

HWK:

Die Spanne zwischen günstigster und teuerster Gebühr folgt aus den in Anlage 1 a dargestellten Gebührenrahmen der jeweiligen HWKn. So beträgt bspw. bei der HWK München und Oberbayern die Gesellenprüfungsgebühr für den Beruf Fahrzeugpfleger/-in 140 € (günstigste Gebühr) und für den Beruf Feinwerkmechaniker/-in 540 € (teuerste Gebühr; 190 € für Teil I und 350 € für Teil II der „gestreckten Prüfung“).

IHK:

Die Höhe der Eintragungsgebühr ist innerhalb der jeweiligen IHK gleich, da hier weitgehend identischer Arbeitsaufwand entsteht (siehe Anlage 1 b; 1. Bereich). Bei den Prüfungsgebühren variieren die Kosten je nach Beruf und den von der Ausbildungsordnung individuell festgelegten Prüfungsformen und -aufwand (siehe Anlage 1 b; 2. und 3. Bereich).

Daher unterscheiden sich auch die Gesamtgebühren für verschiedene Ausbildungsberufe. Bspw. ist im Bereich der bundesweit geregelten Ausbildungsberufe bei der IHK München die Gesamtgebühr für den Beruf Oberflächenbeschichter/in mit 250 € am niedrigsten und für den Beruf Produktionstechnologe/in mit 310 € am höchsten.

2. Wie haben sich die Gebühren durchschnittlich in den letzten 10 Jahren entwickelt (bitte einzeln auflisten nach jeweiligen HWKn und IHKn und Jahr)?

Siehe Anlage 1 a HWK und 2 IHK.

3. Wie hat sich die Zahl der Auszubildenden bei den einzelnen HWKn und IHKn in den letzten 10 Jahren entwickelt (bitte jedes Jahr gesondert auflisten)?

Siehe Aufstellung Anlage 3.

4. Welche waren jeweils die 10 Ausbildungsberufe mit den meisten Auszubildenden (bitte jede HWK und IHK einzeln auflisten)?

Siehe Aufstellung Anlage 4.

5. Wie hoch sind die Kammerbeiträge, die die Unternehmen durchschnittlich pro Jahr zahlen müssen?

a) Bei welchen Kammern müssen die höchsten, bei welchen die niedrigsten Beiträge entrichtet werden?

b) Wie haben sich die Beiträge durchschnittlich in den letzten 10 Jahren entwickelt (bitte jede HWK und IHK und Jahr einzeln auflisten)?

In der Tabelle „Durchschnittliche Kammerbeiträge“ in Anlage 5 sind die von den Betrieben im rechnerischen Durchschnitt zu zahlenden Beiträge in den jeweiligen bayerischen HWKn für die Jahre 2004 bis 2014 und den bayerischen IHKn für die Jahre 2005 bis 2012 (2004 wurde die Datengrundlage nicht erhoben, 2013 ist noch nicht verfügbar) dargestellt. Die Beiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem Zu-

satzbeitrag (HWK) bzw. einem Grundbeitrag und einer Umlage (IHK) zusammen.

HWK:

Im Jahr 2014 wurden bei der HWK Oberfranken durchschnittlich die höchsten und bei der HWK München-Oberbayern die niedrigsten Beiträge gezahlt. Es wird auf die Beitragsbeschlüsse (Anlage 6) verwiesen.

IHK:

Im Jahr 2012 fielen der höchste Durchschnittsbeitrag bei der IHK Coburg und der niedrigste bei der IHK Würzburg an. Die durchschnittlich gezahlten Beiträge sagen allerdings wenig über die tatsächliche Belastung der einzelnen Mitgliedsunternehmen aus und spiegeln u. a. die Struktur des Kammerbezirks wider.

Die Beitragsgestaltung für die jeweilige IHK ist wie folgt (Stand 2014):

IHK	Grundbeiträge in €	Umlagesatz
Aschaffenburg	60–3.000	0,16 %
Schwaben	40–5.112	0,20 %
Bayreuth	45–3.000	0,20 %
Coburg	45–2.500	0,18 %
München	50–10.000	0,15 %
Nürnberg	40–4.000	0,24 %
Passau	50–3.000	0,17 %
Regensburg	25–8.000	0,13 %
Würzburg	40–5.000	0,16 %

Quelle: IHK Wirtschaftssatzungen 2014

Die Grundbeiträge werden bei den einzelnen IHKn nach verschiedenen Kriterien gestaffelt, die jährlich in der jeweiligen Wirtschaftssatzung festgelegt werden (Zusammenstellung siehe Anlage 7). Die Umlage wird vom Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb erhoben.

6. Bis zu welchem Umsatz sind die Unternehmen von den Kammerbeiträgen befreit (bitte jede HWK und IHK einzeln auflisten)?

Eine Befreiung von den Kammerbeiträgen erfolgt unabhängig vom Umsatz.

HWK:

Für den Bereich der Handwerkskammern regelt § 113 Abs. 2 Satz 4 und 5 HwO, in welchen Fällen Betriebe vom Beitrag zu befreien sind. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Beitragsfreiheit von natürlichen Personen (Existenzgründer), deren jährlicher Gewerbebeitrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt im Jahr der Anmeldung sowie Beitragsreduzierung vom zweiten bis vierten Jahr (§ 113 Abs. 2 Satz 5 HwO).
- Beitragsfreiheit von Kleinunternehmen, deren Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt (§113 Abs. 2 Satz 4 HwO).

Darauf abgestimmt sind die Regelungen in den Beitragsordnungen der bayerischen Handwerkskammern. Zudem ist darin geregelt, dass beitragspflichtige natürliche Personen auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit werden, wenn sie alleine arbeiten und bei Beginn des Beitragsjahres

das 70. Lebensjahr (HWK Schwaben: das 65. Lebensjahr) vollendet haben und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt werden.

IHK:

Die Befreiung vom IHK-Beitrag ist in § 3 Abs. 3 IHKG geregelt.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauffolgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, soweit ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 € nicht übersteigt.

a) Um wie viele Unternehmen handelt es sich dabei absolut und prozentual (bitte jede HWK und IHK einzeln auflisten)?

HWK:

Die Beitragsbefreiungen werden von den HWKn statistisch nicht erfasst. Diese betreffen vor allem Existenzgründer in der Anfangsphase. Dies sind rund 3 Prozent der zum Beitrag veranlagten Betriebe.

IHK:

Folgende Anzahl von Mitgliedsunternehmen der einzelnen IHKn waren im Jahr 2012 vom Beitrag befreit:

	absolut	in % aller Mitgliedsunternehmen der IHK
Aschaffenburg	11.914	44 %
Schwaben	57.100	45 %
Bayreuth	20.603	43 %
Coburg	3.927	46 %
München	151.484	40 %
Nürnberg	68.320	47 %
Passau	36.268	49 %
Regensburg	35.169	46 %
Würzburg	27.747	45 %

Quelle: zur Verfügung gestellt von den IHKn

7. Wie setzen sich die Beiträge zusammen und welche Grundlage liegt der Beitragsbemessung zugrunde?

HWK:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge ist § 113 HwO. Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens werden die Grundlagen für die Beitragsbemessung von der Vollversammlung in den einzelnen Beitragsordnungen der Handwerkskammern festgelegt. Dabei wird

der Beitrag in der Regel in Form eines Grund- und eines Zusatzbeitrags erhoben.

Grundlage für die Beitragsbemessung ist der Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Die Zusammensetzung der Beiträge kann den beigefügten Beitragsbeschlüssen (Anlage 6) der einzelnen Handwerkskammern entnommen werden.

IHK:

Die IHK-Beiträge setzen sich aus Grundbeiträgen und Umlagen zusammen (§ 3 Abs. 3 IHKG). Die Bemessungsgrundlage für die Umlagen ist der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb. Die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge und die Höhe des Umlagesatzes legt die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung fest (§ 6 Beitragsordnung).

Die Zusammensetzung der Beiträge für die einzelnen Industrie- und Handelskammern kann aus der Auflistung zu Frage 5 bzw. Anlage 7 entnommen werden.

Anlage 1a

Gesellenprüfungsgebühren der bayerischen Handwerkskammern

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Jahr	Gesellenprüfungsgebühr	bis max. (gg. Nachweis)	Gebühr Teil I - gestreckte Prüfung	bis max. (gg. Nachweis)	Gebühr Teil II - gestreckte Prüfung	bis max. (gg. Nachweis)
2004	140,00 €	340,00 €	-----*	-----*	-----*	-----*
2005	140,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2006	140,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2007	140,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2008	140,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2009	140,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2010	140,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2011	140,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2012	140,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2013	140,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2014	140,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €

* gestreckte Prüfung erst ab dem Jahr 2005

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Jahr	Gesellenprüfungsgebühr in EUR*)	bis max. (gg. Nachweis) in EUR	Gebühr Teil I - gestreckte Prüfung in EUR	bis max. (gg. Nachweis) in EUR	Gebühr Teil II - gestreckte Prüfung in EUR	bis max. (gg. Nachweis) in EUR
2004	153 oder 184		160,00 €		184,00 €	
2005	153 oder 184		160,00 €		184,00 €	
2006	163 oder 189		160,00 €		194,00 €	
2007	163 oder 189		160,00 €		194,00 €	
2008	163 oder 189		160,00 €		194,00 €	
2009	163 oder 189		160,00 €		194,00 €	
2010		bis 200		bis 160		bis 200
2011		bis 200		bis 160		bis 200
2012		bis 250		bis 160		bis 250
2013		bis 250		bis 160		bis 250
2014		bis 250		bis 200		bis 250

*) Die Gebühren wurden fachgruppenspezifisch festgesetzt!

Handwerkskammer für Mittelfranken

Jahr	Gesellenprüfungsgebühr	bis max. (gg. Nachweis)
2004	143,00 €	173,00 €
2005	143,00 €	173,00 €
2006	143,00 €	173,00 €
2007	143,00 €	173,00 €
2008	143,00 €	173,00 €
2009	bis 180 €	bis 350 €
2010	bis 180 €	bis 350 €
2011	bis 180 €	bis 350 €
2012	bis 180 €	bis 350 €
2013	bis 180 €	bis 350 €
2014	bis 180 €	bis 350 €

173,00 € Elektro- und Metallberufe
ab 2004 bis 2008

Gebühr Teil I - gestreckte Prüfung	bis max. (gg. Nachweis)	Gebühr Teil II - gestreckte Prüfung	bis max. (gg. Nachweis)
110,00 €	147,00 €	143,00 €	173,00 €
110,00 €	147,00 €	143,00 €	173,00 €
110,00 €	147,00 €	143,00 €	173,00 €
110,00 €	147,00 €	143,00 €	173,00 €
110,00 €	147,00 €	143,00 €	173,00 €
bis 150 €	bis 190 €	bis 180 €	bis 350 €
bis 150 €	bis 190 €	bis 180 €	bis 350 €
bis 150 €	bis 190 €	bis 180 €	bis 350 €
bis 150 €	bis 190 €	bis 180 €	bis 350 €
bis 150 €	bis 190 €	bis 180 €	bis 350 €
bis 150 €	bis 190 €	bis 180 €	bis 350 €

147,00 € Elektro- und Metallberufe
ab 2004 bis 2008

173,00 € Elektro- und Metallberufe
ab 2004 bis 2008

Handwerkskammer für Oberfranken

Jahr	Gesellenprüfungsgebühr		Gebühr Teil I - gestreckte Prüfung		Gebühr Teil II - gestreckte Prüfung	
		bis max. (gg. Nachweis)		bis max. (gg. Nachweis)		bis max. (gg. Nachweis)
2004	127,00 €	340,00 €	100,00 €	180,00 €	135,00 €	340,00 €
2005	127,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	135,00 €	350,00 €
2006	127,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	135,00 €	350,00 €
2007	127,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	135,00 €	350,00 €
2008	127,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	135,00 €	350,00 €
2009	127,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	135,00 €	350,00 €
2010	127,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	135,00 €	350,00 €
2011	127,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	135,00 €	350,00 €
2012	127,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	135,00 €	350,00 €
2013	127,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	135,00 €	350,00 €
2014	127,00 €	340,00 €	100,00 €	190,00 €	135,00 €	350,00 €

Handwerkskammer für Schwaben

Jahr	Gesellenprüfungsgebühr		Gebühr Teil I - gestreckte Prüfung		Gebühr Teil II - gestreckte Prüfung	
		bis max. (gg. Nachweis)		bis max. (gg. Nachweis)		bis max. (gg. Nachweis)
2004	102,00 €	300,00 €	130,00 €	220,00 €	180,00 €	380,00 €
2005	102,00 €	300,00 €	130,00 €	220,00 €	180,00 €	380,00 €
2006	102,00 €	300,00 €	130,00 €	220,00 €	180,00 €	380,00 €
2007	102,00 €	300,00 €	130,00 €	220,00 €	180,00 €	380,00 €
2008	102,00 €	300,00 €	130,00 €	220,00 €	180,00 €	380,00 €
2009	102,00 €	300,00 €	130,00 €	220,00 €	180,00 €	380,00 €
2010	102,00 €	300,00 €	130,00 €	220,00 €	180,00 €	380,00 €
2011	102,00 €	300,00 €	130,00 €	220,00 €	180,00 €	380,00 €
2012	102,00 €	300,00 €	130,00 €	220,00 €	180,00 €	380,00 €
2013	102,00 €	300,00 €	130,00 €	220,00 €	180,00 €	380,00 €
2014	102,00 €	300,00 €	130,00 €	220,00 €	180,00 €	380,00 €

Handwerkskammer für Unterfranken

Jahr	Gesellenprüfungsgebühr		Gebühr Teil I - gestreckte Prüfung		Gebühr Teil II - gestreckte Prüfung	
		bis max. (gg. Nachweis)		bis max. (gg. Nachweis)		bis max. (gg. Nachweis)
2004	140,00 €	350,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2005	140,00 €	350,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2006	140,00 €	350,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2007	140,00 €	350,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2008	140,00 €	350,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2009	140,00 €	350,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2010	140,00 €	350,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2011	140,00 €	350,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2012	140,00 €	350,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2013	140,00 €	350,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €
2014	140,00 €	350,00 €	100,00 €	190,00 €	140,00 €	350,00 €

Anlage 1b)

Ausbildungsgebühren der IHKn

Beträge in €	1. Bereich	2. Bereich	3. Bereich	Gesamtrahmen- gebühr
	Eintragung	Teil 1 der Abschlussprüfung bzw. Zwischenprüfung	Teil 2 der Abschlussprüfung bzw. Abschlussprüfung	
München Aschaffenburg Coburg Nürnberg Passau Würzburg	60	25-100	50-150	135-310
Bayreuth	10	25-100	50-150	85-260
Regensburg	60	35-110	105-160	200-330
Schwaben	40	45-120	85-120	170-280

Quelle: zur Verfügung gestellt von den IHKn

Anlage 2

Durchschnittliche Ausbildungsgebührenentwicklung bei den IHKn

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Aschaffenburg	201	201	201	237	252	251	251	251	251	249
Schwaben	214	233	227	216	250	211	226	248	258	237
Bayreuth	140	140	190	192	215	215	214	216	215	212
Coburg	200	200	200	200	200	200	200	200	200	214
München	199	199	235	237	252	251	251	251	251	249
Nürnberg	199	199	235	237	252	251	251	251	251	249
Passau	199	199	235	237	252	251	251	251	251	249
Regensburg	208	208	208	208	208	271	271	271	271	269
Würzburg	199	199	235	237	252	251	251	251	251	249

Quelle: zur Verfügung gestellt von den IHKn

Die durchschnittlichen Prüfungsgebühren errechnen sich seit Verwendung der individualisierten Gebührentabelle (überwiegend ab 2006) als Mittelwert der Summe der jeweiligen Gebühren für die einzelnen IHK-Berufe unabhängig davon, ob der Beruf bei der einzelnen IHK tatsächlich geprüft wird (Ausnahme IHK Coburg: hier sind nur die tatsächlich geprüften Berufe Berechnungsgrundlage). Vor Verwendung dieser Gebührentabelle errechnet sich die durchschnittliche Gebühr i. d. R. als Durchschnittswert aus den möglichen relevanten Gebührentatbeständen der jeweiligen IHK-Gebührenordnung. Abweichend davon berechnet die IHK Schwaben die durchschnittlichen Gebühren als Quotient aus Gebühreneinnahmen und Zahl der Abschlussprüflinge.

Anlage 3

Auszubildende bei den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern nach Jahren

HWK	München- Oberbayern	Niederbayern- Oberpfalz	Schwaben	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Bayern gesamt
2004	26.832	21.058	13.324	8.080	11.419	10.167	90.880
2005	26.371	20.596	13.096	7.632	10.974	9.744	88.413
2006	26.039	20.548	13.066	7.558	10.877	9.752	87.840
2007	26.355	20.641	13.337	7.389	10.890	9.862	88.474
2008	26.259	20.439	13.546	7.414	10.853	9.859	88.370
2009	25.205	19.834	13.186	7.276	10.481	9.515	85.497
2010	24.208	19.225	12.610	6.846	9.922	9.041	81.852
2011	23.706	18.056	12.238	6.511	9.383	8.633	78.527
2012	23.486	17.534	11.750	6.210	9.112	8.341	76.433
2013	23.249	16.656	11.282	5.831	8.643	8.021	73.682

Quelle: zur Verfügung gestellt von den HWK'n

IHK	München	Passau	Regens- burg	Schwaben	Bayreuth	Coburg	Nürnberg	Aschaf- fenburg	Würzburg	Bayern gesamt
2004	41.424	10.803	12.458	19.739	9.495	1.987	19.869	3.970	10.173	129.918
2005	41.692	10.991	12.566	20.115	9.594	2.013	20.855	4.052	10.424	132.302
2006	42.560	11.353	12.986	20.954	9.931	2.096	21.479	4.142	10.702	136.203
2007	44.295	12.241	13.784	22.302	10.643	2.240	22.564	4.254	11.317	143.640
2008	46.174	12.748	14.693	23.574	11.239	2.335	23.374	4.435	11.802	150.374
2009	45.340	12.530	14.554	23.494	10.901	2.315	22.944	4.290	11.772	148.140
2010	44.671	12.126	14.145	23.138	10.704	2.244	22.126	4.129	11.417	144.700
2011	44.380	11.878	14.070	23.139	10.597	2.225	21.954	4.098	11.115	143.456
2012	44.694	12.314	14.180	23.355	10.789	2.137	22.053	4.157	11.052	144.731
2013	44.397	12.491	14.198	23.269	10.671	2.092	21.966	4.152	10.851	144.087

Quelle: zur Verfügung gestellt von den IHK'n

Anlage 4

Auszubildende in den 10 meistgewählten Berufen für das Jahr 2013

HWK													
Kammerbezirk	Kraftfahrzeug- mechatroniker/in	Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik	Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Friseur/in	Metallbauer/in	Feinwerk- mechaniker/in	Tischler/in	Maler/in und Lackierer/in	Fachverkäufer/in Bäckerei	Maurer/in	Bäcker/in	Bürokaufmann/ frau	Zimmerer/ Zimmerin
München und Oberbayern	3.980	2.184	1.560	1.418	1.036	940	906	855		726		695	
Niederbayern/ Oberpfalz	2.589	1.469	1.265	780	927	643	592		753	725		795	
Schwaben	1.864	897	801	689	626		406	389	469	471			405
Oberfranken	959	461	456	301	247	294	208	213	197		207		
Mittelfranken	1.441	733	675	563	355	265	329	329	295	248			
Unterfranken	1.318	662	580	454	479	275	284	429	295			264	

Quelle: zur Verfügung gestellt von den HWK'n

IHK:	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
München	Kauffrau/-mann Einzelhandel	Verkäufer/in	Bankkauffrau/-mann	Hotelfachfrau/-mann	Industriekauffrau/-mann	Bürokauffrau/-mann	Kauffrau/-mann Groß- und Außenhandel	Fachinformatiker/in (alle FR)	Industriemechaniker/in	Kauffrau/-mann Bürokommunikation
	1.806	1.134	948	886	875	858	844	730	679	626
Passau	Kauffrau/-mann Einzelhandel	Industriekauffrau/-mann	Industriemechaniker/in	Bankkauffrau/-mann	Bürokauffrau/-mann	Elektroniker/in für Betriebstechnik	Kauffrau/-mann Groß- und Außenhandel	Verkäufer/in	Fachkraft Lagerlogistik	Zerspanungsmechaniker/in
	1.051	922	886	737	655	629	575	529	459	435
Regensburg	Industriekauffrau/-mann	Kauffrau/-mann Einzelhandel	Industriemechaniker/in	Elektroniker/in für Betriebstechnik	Bürokauffrau/-mann	Mechatroniker/in	Verkäufer/in	Bankkauffrau/-mann	Zerspanungsmechaniker/in	Werkzeugmechaniker/in
	1.041	960	940	830	817	729	687	659	574	420
Schwaben	Industriemechaniker/in	Industriekauffrau/-mann	Kauffrau/-mann Einzelhandel	Verkäufer/in	Kauffrau/-mann Groß- und Außenhandel	Bürokauffrau/-mann	Bankkauffrau/-mann	Mechatroniker/in	Fachkraft Lagerlogistik	Kauffrau/-mann Bürokommunikation
	2.152	1.803	1.621	1.348	1.142	982	971	858	765	727
Bayreuth	Industriekauffrau/-mann	Industriemechaniker/in	Kauffrau/-mann Einzelhandel	Verkäufer/in	Mechatroniker/in	Bankkauffrau/-mann	Kauffrau/-mann Groß- und Außenhandel	Elektroniker/in für Betriebstechnik	Werkzeugmechaniker/in	Bürokauffrau/-mann
	1.187	921	776	580	438	422	400	375	357	341
Coburg	Kauffrau/-mann f. Versicherung u. Finanzen	Industriemechaniker/in	Industriekauffrau/-mann	Bürokauffrau/-mann	Werkzeugmechaniker/in	Kauffrau/-mann Groß- und Außenhandel	Elektroniker/in	Mechatroniker/in	Verkäufer/in	Kauffrau/-mann Einzelhandel
	255	186	177	105	105	102	100	97	90	85
Nürnberg	Kauffrau/-mann Einzelhandel	Verkäufer/in	Industriekauffrau/-mann	Kauffrau/-mann Bürokommunikation	Bankkauffrau/-mann	Industriemechaniker/in	Kauffrau/-mann Groß- und Außenhandel	Hotelfachfrau/-mann	Mechatroniker/in	Fachinformatiker/in f. Systemintegration
	805	687	645	550	373	343	342	276	236	223
Aschaffenburg	Industriekauffrau/-mann	Industriemechaniker/in	Bürokauffrau/-mann	Kauffrau/-mann Groß- und Außenhandel	Kauffrau/-mann Einzelhandel	Bankkauffrau/-mann	Verkäufer/in	Fachkraft Lagerlogistik	Mechatroniker/in	Elektroniker/in für Betriebstechnik
	419	318	294	249	248	203	176	149	141	133
Würzburg	Industriemechaniker/in	Kauffrau/-mann Einzelhandel	Industriekauffrau/-mann	Kauffrau/-mann Bürokommunikation	Kauffrau/-mann Groß- und Außenhandel	Verkäufer/in	Bankkauffrau/-mann	Mechatroniker/in	Zerspanungsmechaniker/in	Koch/Köchin
	1.059	750	700	544	542	538	499	479	400	326

Quelle: zur Verfügung gestellt von den IHKn

Anlage 5

Durchschnittliche Kammerbeiträge

HWK	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Mittelfranken	290	293	304	288	308	312	356	357	386	401	410
München - Oberbayern	225	206	199	198	195	191	204	207	222	242	221
Niederbayern- Oberpfalz	311	298	279	283	309	323	353	353	382	382	379
Oberfranken	384	374	370	366	372	412	435	453	470	474	491
Schwaben	330	310	296	294	316	326	331	349	366	339	339
Unterfranken	340	324	307	312	316	334	382	390	416	400	388

Quelle: zur Verfügung gestellt von den HWKKn

IHK	2004*	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013**
Aschaffenburg	k. A.	186	257	264	270	248	304	323	255	k. A.
Augsburg	k. A.	239	258	262	254	225	254	279	256	k. A.
Bayreuth	k. A.	265	266	307	260	253	281	344	309	k. A.
Coburg	k. A.	584	506	774	254	430	501	461	473	k. A.
München	k. A.	169	198	235	278	264	223	252	260	k. A.
Nürnberg	k. A.	k. A.	k. A.	174	272	261	271	292	296	k. A.
Passau	k. A.	181	202	205	205	205	223	225	242	k. A.
Regensburg	k. A.	171	184	223	229	223	202	270	260	k. A.
Würzburg	k. A.	218	215	244	257	257	225	252	207	k. A.

Quelle: IHK-Transparent *Die Datengrundlage wird seit 2005 erhoben. **2013 noch nicht abgeschlossen

Handwerkskammerbeiträge 2014

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Mittelfranken hat am 25.11.2013 folgenden Beschluss über die Kammerbeiträge 2014 gefasst:

Die Handwerkskammerbeiträge 2014 werden wie folgt festgesetzt:

Der Grundbeitrag für Betriebe, die in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind, beträgt:

1 sofern sie 2011

- | | |
|---|--------------------|
| 1.1 keinen Gewerbeertrag oder einen Gewerbeertrag bis 12.800,00 Euro aufzuweisen haben: | 165,00 Euro |
| 1.2 einen Gewerbeertrag von 12.801,00 Euro bis 18.400,00 Euro aufzuweisen haben: | 180,00 Euro |
| 1.3 einen Gewerbeertrag von 18.401,00 Euro bis 24.500,00 Euro aufzuweisen haben: | 200,00 Euro |

2 bei Vorliegen eines Zusatzbeitrages: **260,00 Euro**

Der Zusatzbeitrag beträgt 1,4 Prozent aus dem Gewerbeertrag 2011, der bis zu einem Höchstbeitrag von 2.200,00 Euro in Rechnung gestellt wird. Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages wird bei den in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen, natürlichen Personen und Personengesellschaften vor Ermittlung des Handwerksanteils ein Freibetrag von 24.500,00 Euro von den über die Finanzverwaltungen übermittelten Bemessungsgrundlagen abgezogen.

Für juristische Personen werden zum jeweiligen Grundbeitrag folgende Zuschläge erhoben:

3 sofern sie 2011 als Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag

- | | |
|---|--------------------|
| 3.1 keinen Gewerbeertrag oder einen Gewerbeertrag bis 24.500,00 Euro aufzuweisen haben: | 200,00 Euro |
| 3.2 einen Gewerbeertrag von 24.501,00 Euro bis 76.700,00 Euro aufzuweisen haben: | 250,00 Euro |
| 3.3 einen Gewerbeertrag von über 76.700,00 Euro aufzuweisen haben: | 300,00 Euro |

Für die gesamte Beitragsbemessung tritt in dem Fall, dass ein Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz nicht festgestellt wurde, an seine Stelle der Gewinn aus Gewerbebetrieb nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz.

Das Übrige ergibt sich aus der Handwerksordnung und der Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Dieser Beschluss der Handwerkskammer für Mittelfranken vom 25.11.2013 wurde in der vorgelegten Fassung gem. § 106 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 5 HwO vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mit Schreiben vom 09.01.2014 (Nr. H/1 – 4400e/288/7) rechtsaufsichtlich genehmigt. Er wird hiermit gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 HwO veröffentlicht.

Nürnberg, den 17. Januar 2014
Heinrich Mosler, Präsident

Prof. Dr. Elmar Forster, Hauptgeschäftsführer

Festsetzung der Handwerkskammerbeiträge 2014 der Handwerkskammer für München und Oberbayern

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für München und Oberbayern hat am 18. November 2013 folgenden Beschluss gefasst, der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie rechtsaufsichtlich genehmigt wurde.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung werden die Handwerkskammerbeiträge 2014 folgendermaßen festgesetzt:

1. Der einheitliche Grundbeitrag beträgt 97,00 Euro

2. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag 2011 nach dem Gewerbesteuer-gesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 2011, der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschafts-teuergesetz ermittelt worden ist.

Er beträgt nach Berücksichtigung eines Freibetrages von 14.000,00 Euro bei einem Ertrag/Gewinn

bis 150.000,00 Euro	0,70 %
vom übersteigenden Betrag bis 250.000,00 Euro	0,60 %
vom weiteren übersteigenden Betrag bis 1.000.000,00 Euro	0,50 %
vom weiteren übersteigenden Betrag	0,15 %.

Für die Berechnung der Zusatzbeiträge für neu eingetragene Betriebe ist im Eintragungsjahr und den drei folgenden Jahren der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb des jeweiligen Veranlagungsjahres heranzuziehen.

3. Für Kapitalgesellschaften wird zum jeweiligen Gesamtbeitrag ein Zuschlag von 1 % des Ertrages/Gewinnes 2011 (Handwerksanteil), mindestens jedoch 160,00 Euro höchstens jedoch 355,00 Euro erhoben.

Das Übrige ergibt sich aus der Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Handwerkskammerbeitrag 2014

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz hat am 15.11.2013 den Beitragsmaßstab 2014 festgesetzt.

Der Beschluss zur Festsetzung des Beitrages 2014 hat folgenden Wortlaut:

„Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages 2014

gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 und § 106 Abs. 1 Ziffer 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
i. Verb. m. § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung

Der Handwerkskammerbeitrag für das Rechnungsjahr 2014 wird unter Berücksichtigung des Gewerbeertrages/Gewinnes aus Gewerbebetrieb 2011 nach folgendem Beitragsmaßstab berechnet:

Grundbeitrag

für Einzelunternehmen und Personengesellschaften	EUR 123,00
für juristische Personen bei Gewerbe- ertrag EUR 0,00 bzw. negativ	EUR 204,00
für juristische Personen bei Gewerbeertrag ab EUR 1,00	EUR 311,00

Zusatzbeitrag

1,29 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2011 bis EUR 50.000,00
abzüglich EUR 10.300,00 Freibetrag vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbe- betrieb 2011 für Einzelunternehmen und Personengesellschaften
zuzüglich 0,82 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2011 über EUR 50.000,00 bis EUR 230.000,00
zuzüglich 0,59 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2011 über EUR 230.000,00 bis EUR 430.000,00
zuzüglich 0,47 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2011 über EUR 430.000,00 bis EUR 700.000,00
zuzüglich 0,24 % aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2011 über EUR 700.000,00 bis EUR 5.000.000,00

Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Zusatzbeitrages ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist,

andernfalls der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelt worden ist.

Für die Berechnung der Zusatzbeiträge für neu eingetragene Betriebe ist im Eintragungsjahr und den drei folgenden Jahren der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb des jeweiligen Veranlagungsjahres heranzuziehen.“

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie hat den Beschluss der Vollversammlung mit Schreiben vom 02.12.2013, H/1 – 4400f/277/9 genehmigt.

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

gez.
Hans Stark

Präsidenten

gez.
Franz Prebeck

gez.
Toni Hinterdobler
Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss zur Festsetzung des Handwerkskammerbeitrages ist auch gemäß § 35 der Satzung bekannt gemacht unter: www.hwkno.de > Über uns > Rechtsgrundlagen > Stichwort „Aktuelle Änderungen“.

HWK-Beitrag 2014

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Oberfranken hat in ihrer Sitzung am 25. November 2013 folgenden Beschluss über die Festsetzung der Kammerbeiträge 2014 gefasst: „Der Handwerkskammerbeitrag für das Jahr 2014 wird gem. § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung der HWK für Oberfranken wie folgt festgesetzt:

1. Der einheitliche Grundbeitrag beträgt 180,00 EUR.
2. Der Zusatzbeitrag berechnet sich aus dem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2011.

Er beträgt:

- bei einem Gewerbeertrag/Gewinn bis 52.000,00 EUR 1,70 %
- vom 52.000,00 EURO übersteigenden Gewerbeertrag/Gewinn bis 231.000,00 EUR 1,06 %
- vom 231.000,00 EURO übersteigenden Gewerbeertrag/Gewinn bis 435.000,00 EUR 0,86 %
- vom 435.000,00 EUR übersteigenden Gewerbeertrag/Gewinn 0,64 %

Bei der Berechnung wird vom Gewerbeertrag/Gewinn ein Freibetrag von 5.200,00 EUR aus dem Handwerksanteil abgezogen (mit Ausnahme der juristischen Personen).

Grundlage für die Berechnung des Zusatzbeitrages ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag für 2011 festgesetzt worden ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Jahr 2011.

3. Für juristische Personen wird zum jeweiligen Gesamtbeitrag ein Zuschlag von 507,00 EUR erhoben.“

Inkrafttreten

Dieser Beschluss wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 10. Dezember 2013 (Nr. H/1-4400b/277/29 e.o.) rechtsaufsichtlich genehmigt und tritt nach der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung Nr. 1-2/2014 vom 17. Januar 2014 in Kraft. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Bayreuth, 17. Januar 2014

Handwerkskammer für Oberfranken

Thomas Zimmer	Thomas Koller
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Handwerkskammer für Schwaben

Beitragsbeschluss

Festsetzung des Kammerbeitrages 2014

Gemäß § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung wird der Kammerbeitrag 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Der Grundbeitrag beträgt

a) für natürliche Personen und Personengesellschaften	138,00 €
b) für Kapitalgesellschaften mit Zuschlag	
bei einem Gewerbeertrag 2011 von weniger als 12.000,00 €	335, 00 €
bei einem Gewerbeertrag 2011 ab 12.000,00 €	385, 00 €

2. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz für das Bemessungsjahr 2011.

Wurde ein Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz für 2011 nicht festgestellt, tritt an seine Stelle der Gewinn des Jahres 2011 ermittelt nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz.

Der Zusatzbeitrag wird berechnet aus dem Handwerksanteil des Ertrages / Gewinnes und beträgt:

für die ersten	51.000, 00 €	1,0 %
für die nächsten	51.000, 00 €	0,9 %
für die nächsten	153.000, 00 €	0,8 %
für die weiteren über	255.000,00 €	0,6 %

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird vom Gewerbeertrag/Gewinn vor Ermittlung des Handwerksanteiles ein Freibetrag von € 12.000,00 € abgezogen.

Der Höchstbeitrag wird auf 12.000,00 € festgelegt.

Beitragsfestsetzung für das Haushaltsjahr 2014

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Unterfranken hat in ihrer Sitzung vom 26.11.2013 nachfolgenden Handwerkskammerbeitrag beschlossen. Die Beitragsfestsetzung wurde vom Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie am 12. Dezember 2013 mit Nr.: H/1 - 4400h/247/2 e.o. rechtsaufsichtlich genehmigt und in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) Ausgabe Nr. 1/2 am 17. Januar 2014 veröffentlicht.

Beschluss über die Beitragsfestsetzung:

Die Handwerkskammer für Unterfranken erhebt im Jahre 2014 von den in der Handwerksrolle und / oder im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und / oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen Betrieben folgende Beiträge:

1. Einen Grundbeitrag (Bemessungsgrundlage: Gewerbeertrag / Gewinn des Jahres 2011)

für alle Betriebe (ohne Kapitalgesellschaften)

EUR 110,00	bei einem Gewerbeertrag / Gewinn von	EUR 0,00	
EUR 150,00	bei einem Gewerbeertrag / Gewinn von	EUR 1,00	bis EUR 10.000,00
EUR 185,00	bei einem Gewerbeertrag / Gewinn von	EUR 10.001,00	bis EUR 20.000,00
EUR 205,00	bei einem Gewerbeertrag / Gewinn von	EUR 20.001,00	bis EUR 30.000,00
EUR 240,00	bei einem Gewerbeertrag / Gewinn von	EUR 30.001,00	bis EUR 40.000,00
EUR 260,00	bei einem Gewerbeertrag / Gewinn von mehr als	EUR 40.000,00	

für Kapitalgesellschaften

EUR 265,00	bei einem Gewerbeertrag / Gewinn von	EUR 0,00	
EUR 280,00	bei einem Gewerbeertrag / Gewinn von	EUR 1,00	bis EUR 10.000,00
EUR 295,00	bei einem Gewerbeertrag / Gewinn von	EUR 10.001,00	bis EUR 20.000,00
EUR 310,00	bei einem Gewerbeertrag / Gewinn von mehr als	EUR 20.000,00	

Betriebe, die für das Jahr 2011 einen Verlust ausweisen, werden mit dem niedrigsten Grundbeitrag in Höhe von EUR 110,00 bzw. EUR 265,00 für Kapitalgesellschaften veranlagt.

2. Einen Zusatzbeitrag, der sich aus dem Gewerbeertrag (GE) bzw. Gewinn (G) aus Gewerbebetrieb 2011 errechnet. Er beträgt

- a) GE / G bis EUR 50.000 = 1,1 %
b) GE / G von EUR 50.000 bis EUR 150.000 = Höchstbeitrag aus Buchst. a) + 1,0 % aus dem EUR 50.000 übersteigenden GE / G
c) GE / G von EUR 150.000 bis EUR 250.000 = Höchstbeitrag aus Buchst. b) + 0,9 % aus dem EUR 150.000 übersteigenden GE / G
d) GE / G über EUR 250.000 = Höchstbeitrag aus Buchst. c) + 0,8 % aus dem EUR 250.000 übersteigenden GE / G

Die Beitragsberechnung erfolgt auf der Grundlage des für die Ermittlung der Gewerbesteuer maßgeblichen Gewerbeertrages.

Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages wird bei den in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen Betrieben ein **Freibetrag von 12.300,00 EUR** von der festgestellten Bemessungsgrundlage abgezogen. Dieser Freibetrag gilt nicht für Kapitalgesellschaften.

Die **Beitragshöchstgrenze** wird auf EUR 5.500,00 festgesetzt.

Das Übrige ergibt sich aus der Handwerksordnung und der Beitragsordnung in der jeweiligen Fassung.

Liegt der für die Berechnung des Beitrages maßgebende Gewerbeertrag bzw. Gewinn noch nicht vor oder werden diese berichtigt oder neu festgesetzt, erfolgt eine Nachberechnung bzw. Berichtigung der Beiträge.

Die Beitragspflicht beruht auf § 113 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den derzeitigen Bestimmungen der Beitragsordnung der Handwerkskammer für Unterfranken.

Der Beitrag ist fällig am 1.1.2014. Der Handwerkskammerbeitrag ist eine vollabzugsfähige Betriebsausgabe.

Sollten Sie Rückfragen zum Handwerkskammerbeitrag haben, so wenden Sie sich bitte an unser Beitragsreferat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die **Klage muss den Kläger, die Beklagte (Handwerkskammer für Unterfranken) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für den hier einschlägigen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Anlage 7

Kammerbeiträge der bayerischen IHKn 2014

Grundbeitrag			Umlage*	
Aschaffenburg	nicht im HR eingetragen		60 €	0,16 %
	im HR eingetragen		160 €	
	Großunternehmen	Bei Erfüllung zwei der drei Kriterien: - mehr als 8 Mio. € Bilanzsumme - mehr als 16,5 Mio. € Umsatz - mehr als 250 Arbeitnehmer	720 €	
		Bei Erfüllung zwei der drei Kriterien: - mehr als 15,5 Mio. € Bilanzsumme - mehr als 26 Mio. € Umsatz - mehr als 500 Arbeitnehmer	3.000 €	

Schwabens	Personen und Personengesellschaften	Gewinn** bis 45.000 €	40 €	0,20 %
		Gewinn über 45.000 €	140 €	
	Juristische Personen	Gewinn bis 45.000 €	140 €	
		Gewinn über 45.000 € bis 250.000 €	200 €	
		Gewinn über 250.000 € bis 500.000 €	400 €	
		Gewinn über 500.000 € bis 750.000 €	600 €	
		Gewinn über 750.000 € bis 1 Mio. €	800 €	
		Gewinn über 1 Mio. €	1.000 €	
	Großunternehmen	Bei Erfüllung zwei der drei Kriterien: - mehr als 32 Mio. € Bilanzsumme - mehr als 65 Mio. € Umsatzerlös - mehr als 750 Arbeitnehmer	2.556 € 1.000 € (bei Umlage über 2.556 €)	
		Bei Erfüllung zwei der drei Kriterien: - mehr als 96 Mio. € Bilanzsumme - mehr als 195 Mio. € Umsatzerlös - mehr als 2.250 Arbeitnehmer	5.112 €	
Einmalige Betragsentlastung 2014: Senkung d. Grundbeiträge u. d. Umlagesatzes um 35 % (nicht berücksichtigt)				

Bayreuth	Nichtkaufleute	Gewinn bis 30.000 €	45 €	0,20 %
		Gewinn von 30.001 € bis 60.000 €	90 €	
	Kaufleute	Verlust oder Gewinn bis 60.000 €	150 €	
		Gewinn von 60.001 € bis 120.000 €	240 €	
		Gewinn von 120.001 € bis 300.000 €	360 €	
	alle IHK-Zugehörigen	Gewinn über 300.000 €	600 €	
		Großunternehmen	Bei Erfüllung zwei der drei Kriterien: - mehr als 4,015 Mio. € Bilanzsumme - mehr als 8,030 Mio. € Umsatz - mehr als 50 Arbeitnehmer	
Bei Erfüllung zwei der drei Kriterien: - mehr als 16,060 Mio. € Bilanzsumme - mehr als 32,120 Mio. € Umsatz - mehr als 250 Arbeitnehmer	3.000 €			

* Freibetrag: 15.340 € bei natürlichen Personen und Personengesellschaften. Beitragsbefreiung bei nicht im Handelsregister eingetragenen, natürlichen Personen und Personengesellschaften bis 5.200 € Gewinn.

** Gewinn bedeutet immer "Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb".

Grundbeitrag			Umlage*	
Coburg	nicht im HR eingetragen	Gewinn** bis 25.000 €	45 €	0,18 %
		Gewinn über 25.000 € bis 100.000 €	100 €	
		Gewinn über 100.000 €	150 €	
	im HR eingetragen	Gewinn bis 25.000 €	175 €	
		Gewinn über 25.000 € bis 50.000 €	215 €	
		Gewinn über 50.000 € bis 100.000 €	300 €	
		Gewinn über 100.000 € bis 200.000 €	350 €	
		Gewinn über 200.000 € bis 300.000 €	400 €	
		Gewinn über 300.000 € bis 400.000 €	500 €	
		Gewinn über 400.000 € bis 500.000 €	600 €	
		Gewinn über 500.000 € bis 800.000 €	700 €	
		Gewinn über 800.000 € bis 1 Mio. €	900 €	
		Gewinn über 1 Mio. €	1.150 €	
	Großunternehmen	Bei Erfüllung zwei der drei Kriterien: - mehr als 8 Mio. € Bilanzsumme - mehr als 16,5 Mio. € Umsatzerlös - mehr als 250 Arbeitnehmer	2.500 €	
Der Gesamtbeitrag ist auf 1 Mio. € für das Beitragsjahr 2014 begrenzt.				

München	nicht im HR eingetragen	Gewinn bis 25.000 €	50 €	0,15 %
		Gewinn über 25.000 €	70 €	
	im HR eingetragen	Verlust oder Gewinn bis 100.000 €	150 €	
		Gewinn über 100.000 €	300 €	
	Großunternehmen	Bei Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten in Obb. und Erfüllung eines der beiden Kriterien: - mehr als 500 Mio. € Bilanzsumme - mehr als 100 Mio. € Umsatz	10.000 €	

Nürnberg	nicht im HR eingetragen	Gewinn bis 8.000 €	40 €	0,24 %
		Gewinn über 8.000 €	60 €	
	im HR eingetragen	Verlust oder Gewinn bis 24.500 €	120 €	
		Gewinn über 24.500 € bis 1 Mio. €	300 €	
		Gewinn über 1 Mio. € bis 6 Mio. €	500 €	
		Gewinn über 6 Mio. € bis 20 Mio. €	1.000 €	
Gewinn über 20 Mio. €	4.000 €			

Passau	nicht im HR eingetragen	Gewinn bis 25.000 €	50 €	0,17 %
		Gewinn über 25.000 €	70 €	
	im HR eingetragen	0 - 49 Beschäftigte	140 €	
		50 - 99 Beschäftigte	210 €	
		100 - 499 Beschäftigte	330 €	
		500 - 999 Beschäftigte	600 €	
		ab 1.000 Beschäftigte	3.000 €	

* Freibetrag: 15.340 € bei natürlichen Personen und Personengesellschaften. Beitragsbefreiung bei nicht im Handelsregister eingetragenen, natürlichen Personen und Personengesellschaften bis 5.200 € Gewinn.

** Gewinn bedeutet immer "Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb".

Grundbeitrag			Umlage*	
Regensburg	nicht im HR eingetragen	Gewinn** bis 24.600 €	25 €	0,13 %
		Gewinn über 24.600 €	45 €	
	im HR eingetragen	Verlust oder Gewinn bis 100.000 €	85 €	
		Gewinn über 100.000 € bis 250.000 €	125 €	
		Gewinn über 250.000 € bis 600.000 €	300 €	
		Gewinn über 600.000 €	500 €	
	Großunternehmen	mit mehr als 300 Beschäftigten im Kammerbezirk und mehr als 3.000 Beschäftigten weltweit ohne Berücksichtigung des Gewinns und Erfüllung eines der beiden Kriterien: - mehr als 50 Mio. € Bilanzsumme - mehr als 100 Mio. € Umsatz	8.000 €	

Würzburg	nicht im HR eingetragen	Gewinn bis 24.500 €	40 €	0,16 %
		Gewinn von 24.500,01 € bis 250.000 €	130 €	
	im HR eingetragen	Verlust oder Gewinn bis 250.000 €	130 €	
		alle IHK-Zugehörigen	Gewinn v. 250.000,01 € bis 500.000 €	
			Gewinn über 500.000 €	
	Großunternehmen	Bei Erfüllung folgender Kriterien: - mehr als 8 Mio. € Bilanzsumme - mehr als 16,5 Mio. € Umsatz - mehr als 250 Arbeitnehmer	2.500 €	
		Bei Erfüllung folgender Kriterien: - mehr als 16 Mio. € Bilanzsumme - mehr als 33 Mio. € Umsatz - mehr als 500 Arbeitnehmer	5.000 €	

Quelle: Zur Verfügung gestellt von den IHKen

* Freibetrag: 15.340 € bei natürlichen Personen und Personengesellschaften. Beitragsbefreiung bei nicht im Handelsregister eingetragenen, natürlichen Personen und Personengesellschaften bis 5.200 € Gewinn.

** Gewinn bedeutet immer "Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb".